



Vorlage von Unterlagen im Straßenbau bei Bundes- und Landesstraßen (Vorlageerlass)

Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung,
Abteilung 4, Nummer 7/2021 – Straßenbau

vom 26. August 2021

Der Runderlass richtet sich an:

- den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg
- die Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

Bezug:

Anweisung zur Kostenermittlung und zur Veranschlagung von Straßenbaumaßnahmen (AKVS) in Verbindung mit den

- Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau (RE),
- Richtlinien für die einheitliche Gestaltung von Erhaltungsentwürfen im Straßenbau (RE-Erhaltung)
- Richtlinien für das Aufstellen von Bauwerksentwürfen (RAB-ING)

1. Einleitung

Alle Planungsunterlagen für Bauvorhaben an Bundes- und Landesstraßen für den Neubau, den Um- und Ausbau sowie die Erhaltung von Straßen, Ingenieurbauwerken und besonderer Anlagen sind entsprechend den Entwurfszielen und Anforderungen der im Bezug aufgeführten Regelwerke zu erarbeiten.

Dieser Erlass enthält Regelungen, in welcher Form Unterlagen in den jeweiligen Planungsstufen eines Bauvorhabens bei der Obersten Straßenbaubehörde eingereicht werden müssen.

2. Projektabstimmungen

Für die Vorlage von Unterlagen zu den Projektabstimmungen (1 - 5) ist das ARS 16/2012 vom 2. Oktober 2012 „Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau, Ausgabe 2012 (RE 2012) anzuwenden“.

Allen Erläuterungsberichten ab ProjektAbstimmung (PA) 2 ist in Abhängigkeit vom Planungsstand eine tabellarische Übersicht mit allen ökologischen Bauwerken und Durchlässen beizufügen.

3. Vorplanung

Planungsstufe	Bemerkungen
ProjektAbstimmungen 1 und 2 gemäß RE 2012	Vorlage der Abstimmungsvermerke inkl. Anlagen (4 Wochen vor Termin im Entwurf, nach dem Termin in der finalen Fassung)
Raumordnungsverfahren/ Linienbestimmungsverfahren	Vorlage der ROV-Unterlagen (bzw. LBV-Unterlagen) zweifach bei Bundesstraßenmaßnahmen bzw. einfach bei Landesstraßenmaßnahmen
Linienbestimmung für Bundesstraßen	Vorlage Linienbestimmungsunterlage: - vier Langfassungen - fünf Kurzfassungen, ohne Unterlage 19, mit allgemein verständlicher, nicht technischer Zusammenfassung des UVP-Berichts (§ 16 Abs. 1 Nr. 7 UVPG)
Linienbestätigung für Bundesstraßen/ Linienbestimmung für Landesstraßen	Vorlage von zwei Ausfertigungen der Linienbestimmungs- bzw. Linienbestätigungsunterlagen

Linienbestätigung

Für den Neubau von Bundesstraßen, für die gemäß § 16 FStrG keine Linienbestimmung durch das Fernstraßenbundesamt (FBA) erforderlich ist (Ortsumgehung), erfolgt eine Linienbestätigung durch die Oberste Straßenbaubehörde.

4. Entwurfsplanung

4.1 Vorlage der Entwurfsunterlagen von Bundesstraßen zur Genehmigung und Erteilung des Gesehenvermerkes

ProjektAbstimmung 3 und 4 gemäß RE	Vorlage der Abstimmungsvermerke (zweifach) inkl. Anlagen 4 Wochen vor Termin im Entwurf, nach dem Termin in der finalen Fassung
------------------------------------	---

Art des Bauvorhabens	Vorlagegrenzen	Anmerkungen
sh. AKVS Anlage 15	sh. AKVS Anlage 15	Vorlage von drei Ausfertigungen, davon eine mit der Unterlage 19

4.2 Vorlage der Entwurfsunterlagen von Bundesstraßen zur Genehmigung

Art des Bauvorhabens	vorzulegen
Maßnahmen des Bedarfsplanes	alle
Aktive Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen der Lärmsanierung	alle
Um- und Ausbaumaßnahmen in der EKL 1	alle
Maßnahmen zur Wiedervernetzung	alle *

- Vorlage von zwei Ausfertigungen der Entwurfsunterlagen zur Genehmigung, davon eine mit Unterlage 19
- * hier: zusätzlich Vorlage von zwei Ausfertigungen eines Konzepts mit den Gründen für den gewählten Standort, den Zielarten und/oder Ziellebensräumen und einer groben Planung der Maßnahme einschließlich Dimensionierung, Gestaltung und Einbindung zur Zustimmung (s. BMVBS Schreiben vom 14.12.2012)

4.3 Vorlage der Entwurfsunterlagen von Landesstraßen zur Genehmigung

Art des Bauvorhabens	vorzulegen ab
Maßnahmen des Landesstraßenbedarfsplanes	alle
Aktive Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen der Lärmsanierung	alle
Maßnahmen nach den §§ 3, 13 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes	10 Mio.€
Neubau und Ersatzneubau von Brücken mit einer Gesamtstützweite, gemessen in der Achse des überführten Verkehrsweges oder mit veranschlagten Gesamtkosten von	75 m oder 3 Mio. €
Neubau und Instandsetzung von Tunneln	150 m oder 3 Mio. €
Instandsetzung, Umbau und Verstärkung von Brücken und sonstigen Ingenieurbauwerken	3 Mio. €
Instandsetzung, Erneuerung und Verstärkung von Fahrbahnbefestigungen	5 Mio. €

- Vorlage von zwei Ausfertigungen der Entwürfe zur Genehmigung, davon eine mit Unterlage 19

5. Genehmigungsplanung

Die Projektabstimmungen 5.1 und 5.2 sind für alle genehmigungspflichtigen Vorhaben von Bundes- und Landesstraßen gemäß Tabellen 4.1 bis 4.3 erforderlich.

Projektabstimmung 5.1 vor Einleitung Planfeststellung	formlose schriftliche Bestätigung, dass sich keine wesentlichen Änderungen* ergeben haben und das Verfahren zur Baurechtserlangung eingeleitet wird (ARS 16/2012, Pkt. IV.)
Projektabstimmung 5.2 vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses	sofortige Einholung eines neuen Gesehenvermerkes, wenn sich wesentliche Änderungen* ergeben haben (RE 2012, Teil 1, Seite 35)

* Wesentliche Änderungen können sich in den Kosten (in der Regel Über- bzw. Unterschreitung ab 5 %), aber auch in der Änderung von Planungsparametern widerspiegeln (vgl. AKVS 2014, S. 6)

- Vor der Einleitung eines Verfahrens zur Baurechtserlangung ist festzustellen, ob sich zwischen dem Vorentwurf und Feststellungsentwurf wesentliche Änderungen der Planung und der Kosten seit Erteilung des Gesehenvermerkes bzw. der Genehmigung vom Land/Bund ergeben haben.
- Haben sich wesentliche Änderungen ergeben, so ist in der Regel zur Neuerteilung der Zustimmung/Genehmigung eine neue Wirtschaftlichkeitsprüfung durchzuführen.

6. Naturschutzrechtliche Belange - Vorgezogene naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

Für noch nicht in den Straßenbauplan (Anlage zum Bundeshaushalt) eingestellte Baumaßnahmen ab einer Vorlagegrenze von 10 Mio. € gilt:

- Die Zustimmung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur ist für vorgezogene naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen einzuholen. Diese gilt dann auch für den vorzeitigen Grunderwerb (ARS 11/2010 vom 14. Juli 2010).

Maßnahmen	Zu beachten ist:
Baumaßnahmen Bundesstraßen	Maßnahmen, deren Wirksamkeit erst nach 10 Jahren oder mehr erreicht werden kann, sind in der Regel ungeeignet. Wenn der Gesehenvermerk noch nicht vorliegt, ist die Vorlage der Maßnahmen mit Begründung und Erläuterung (ASB, entsprechender Auszug aus LBP, kurze Erläuterung zur Baumaßnahme) notwendig.

7. Haushaltsunterlagen

Haushaltsunterlagen sind für Bundesstraßenmaßnahmen vorzulegen, die im Straßenbauplan einzeln zu veranschlagen sind (siehe dazu Vorlagegrenzen nach AKVS 2014, Anlage 15)	Vorlage von drei Ausfertigungen der Unterlagen gemäß AKVS Nr. 4.3, zuzüglich. Anlage 12
---	---

Haushaltsunterlagen werden auf der Grundlage der genehmigten Vorentwürfe erstellt, d. h. die genehmigende Stelle unterzeichnet die Haushaltsunterlage.

8. Kostenfortschreibungen

Kostenfortschreibungen werden erforderlich, wenn:	
<u>Im Planungsprozess</u>	<u>Bundesstraßen</u>
- sich Kostenänderungen aufgrund wesentlicher Änderungen des Entwurfs ergeben	Vorlage von drei Ausfertigungen entsprechend Nr. 5.2 AKVS
- die prognostizierten Gesamtkosten um mehr als 5 % gegenüber den genehmigten Kosten über- oder unterschritten werden	
<u>Während der Baudurchführung</u>	<u>Landesstraßen</u>
- bereits eingegangene bzw. geplante Verpflichtungen die im Haushalt veranschlagten Kosten überschreiten (Kosten erreichen veranschlagte Kosten)	Vorlage von Anlage 5 bzw. 10 und Anlage 11 nach AKVS
- die prognostizierten Gesamtkosten um mehr als 5 % gegenüber den genehmigten Kosten über- oder unterschritten werden, ohne die veranschlagten Kosten zu erreichen (Kosten erreichen veranschlagte Kosten noch nicht)	

- Für Kostenfortschreibungen für Landesstraßen gemäß Pkt. 4.3 gelten die Regelungen sinngemäß.

9. Ergänzende Vorlagevorschriften

Grundsätzlich sind in folgenden Fällen vor der Aufstellung der Vorentwürfe Abstimmungen mit der Obersten Straßenbaubehörde notwendig und die Zustimmung einzuholen:

- bei Abweichungen von den Vorgaben der Bedarfspläne oder der Linienbestimmung/Linienbestätigung und
- bei Änderung der Streckencharakteristik einer bestehenden Straße (z. B. Knotenpunktart, Fahrstreifenanzahl, Betriebsform).

Die Prüfung der Recht- und Zweckmäßigkeit weiterer Entwurfsunterlagen oder anderer Planungsunterlagen unterhalb der vorgenannten Schwellenwerte erfolgt durch Einsichtnahme in die dafür vorzulegenden Akten ausschließlich in einzelnen Fällen. Diese werden in der Regel bis zum 15.01. eines jeden Jahres auf der Grundlage der Projektprogramme, insbesondere für Ortsdurchfahrten und weitere Erhaltungsmaßnahmen Strecke und Brücke ausgewählt und bekannt gegeben.

10. Schlussbemerkungen

Folgende Erlasse verlieren ihre Gültigkeit:

- Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung, Nummer 2/2005, Abteilung 5 vom 18. Januar 2005, Vorlage von Bauwerksentwürfen für Bauvorhaben an Bundesfern- und Landesstraßen
- Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung, Abteilung 5 – Straßenentwurf, Nummer 19/2006 vom 17. Juli 2006, Vorlage von Straßenentwürfen im Straßenbau
- Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, Nummer 30/1998, Abt. 5 – Straßenwesen vom 30. September 1998, Errichtung von Behelfsbrücken bei Ersatzneubauten im Zuge von bzw. über Bundesfern- und Landesstraßen.

Im Auftrag



Egbert Neumann